

**WAHLORDNUNG
FÜR DAS KINDER- UND JUGENDPARLAMENT
DER STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN**

Aufgrund des § 4 Abs. 5 der Satzung für das Kinder- und Jugendparlament der Stadt Neustadt in Holstein hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt in Holstein am 17.03.2005 folgende Wahlordnung beschlossen:

Die Satzung wurde geändert:

durch	geändert am	veröffentlicht	Umfang der Änderung
Nachtrag	03.04.2009	LN 10.04.2009	§ 6 Abs. 3

§ 1

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 2

(1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle Kinder und Jugendlichen zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Lebensjahr, die zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens 3 Monaten mit dem Hauptwohnsitz in Neustadt in Holstein gemeldet sind. Stichtag für das vorbezeichnete Wahlalter ist der letzte Tag der Wahl.

(2) Wählen kann nur, wer in einem anzulegenden Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(3) In das Wählerverzeichnis werden alle am 35. Tage vor Beginn der Wahl gemeldeten Wahlberechtigten eingetragen sowie bis zum 2. Tag, 12 Uhr, vor Beginn der Wahl auf Antrag.

§ 3

Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle Kinder und Jugendlichen, die wahlberechtigt im Sinne des § 2 sind.

§ 4

Wahlorgane sind:

- die Wahlleiterin oder der Wahlleiter
- die Wahlvorstände.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt in Zweifelsfällen das Wahlrecht fest.

§ 5

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Wahlleiterin oder Wahlleiter. Stellvertretende Wahlleiterin oder stellvertretender Wahlleiter ist eine/ein von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu bestimmende/bestimmender Angehörige/Angehöriger der Verwaltung.

(2) Der Wahlvorstand muss aus einer Wahlvorsteherin oder einem Wahlvorsteher, ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem Stellvertreter, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer sowie mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern bestehen.

(3) Die Anzahl der Wahlvorstände wird von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter nach Bedarf festgelegt.

§ 6

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fordert zwischen dem 90. und dem 76. Tag vor Beginn der Wahl die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

(2) Die Wahl erfolgt aufgrund der von den Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschlägen.

(3) Wahlvorschläge sind bis zum 37. Tag vor Beginn der Wahl an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter einzureichen. Sollte es sich hierbei um einen Samstag bzw. einen Sonntag handeln, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter Vorschläge berücksichtigen, die bis zum nächsten Werktag (34. Tag) vor Beginn der Wahl eingereicht wurden.

(4) Jeder Wahlvorschlag muss eindeutig die wählbaren Bewerberinnen und/oder Bewerber in eindeutiger Reihenfolge mit Vor- und Familiennamen, Anschrift und Geburtsdatum aufführen. Mit dem Wahlvorschlag muss die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers eingereicht werden, dass sie oder er mit der Aufnahme des Namens in den Wahlvorschlag einverstanden und bereit ist, bei einer eventuellen Wahl ein Mandat im Kinder- und Jugendparlament anzunehmen.

§ 7

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt für jede Gruppe im Kinder- und Jugendparlament (§ 4 Abs. 1 der Satzung) - unterteilt nach dem Geschlecht - die Zahl der Wahlberechtigten fest. Die sieben Mandate in einer Gruppe sollen wie folgt verteilt werden:

In jeder Altersgruppe sollen mindestens 3 weibliche und mindestens 3 männliche Mandate verteilt werden. Jedes weitere Mandat wird an die Kandidatin oder den Kandidaten vergeben, die/der die meisten Stimmen in der jeweiligen Gruppe erhalten hat. Sollten nicht ausreichende Wahlvorschläge für das entsprechende Geschlecht vorliegen, hat dies keine Auswirkungen auf das weitere Wahlverfahren.

Im übrigen sind diejenigen Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind bei der Vergabe des jeweils letzten Mandats mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl vorhanden, so entscheidet das Los.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beschließt spätestens am 30. Tag vor Beginn der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge und verteilt sie auf die Gruppen.

(3) Ein Wahlvorschlag ist zurückgewiesen, wenn er verspätet eingereicht ist oder den Anforderungen nicht entspricht, die durch diese Wahlordnung aufgestellt sind.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 20. Tag vor Beginn der Wahl durch Aushang in den Schulen und in den Bekanntmachungskästen im Bereich der Stadt Neustadt in Holstein bekannt.

§ 8

Bei der Wahl ist der Schüler-, Kinder- bzw. Personalausweis oder Pass bereitzuhalten.

§ 9

Die Wahl wird an zwei aufeinanderfolgenden Tagen (Montag und Dienstag) durchgeführt.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt die Örtlichkeiten zur Durchführung der Wahl.

§ 10

(1) Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel.

(2) Der Stimmzettel wird für alle Wahlberechtigten in Verantwortung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters hergestellt.

§ 11

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Dabei hat jede bzw. jeder Wahlberechtigte für jede Gruppe fünf Stimmen, insgesamt höchstens zehn Stimmen. Die fünf Stimmen für jede Gruppe können auf die verschiedenen Kandidatinnen und/oder Kandidaten beliebig verteilt werden. Für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten kann dabei jedoch nur eine Stimme abgegeben werden.

§ 12

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. mehr als fünf Kandidatinnen und/oder Kandidaten je Gruppe angekreuzt sind,
4. den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
5. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 13

(1) Erhalten weniger Kandidatinnen und/oder Kandidaten Stimmen als Mandate innerhalb der Gruppe nach § 7 Abs. 1 vergeben werden können, dann werden die nichtbesetzbaren Mandate an die diejenigen Kandidatinnen oder Kandidaten zugerechnet, die die meisten Stimmen erhalten haben. Im übrigen sind diejenigen Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind bei der Vergabe des jeweils letzten Mandats mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl vorhanden, so entscheidet das Los.

(2) Ein Mitglied des Kinder- und Jugendparlamentes scheidet aus, wenn der Hauptwohnsitz aus Neustadt in Holstein verlegt worden ist. Wenn aus diesem Grunde oder aus sonstigen Gründen ein Mitglied ausscheidet oder wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat auf ein Mandat verzichtet, geht dieses Mandat an die nächste Kandidatin oder an den nächsten Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Sollte keine Kandidatin oder kein Kandidat in der jeweiligen Altersgruppe vorhanden sein, kann ein Wechsel unter den Altersgruppen stattfinden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. Ein Wechsel kann nur stattfinden, wenn für die abgebende Altersgruppe eine weitere Kandidatin oder ein weiterer Kandidat zur Verfügung steht. Der freiwerdende Platz der Gruppe geht an die nächste Kandidatin oder den nächsten Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl. In diesem Fall gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 14

Die Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt und benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 15

Die Stadt Neustadt in Holstein ist berechtigt, die für die Durchführung der Wahl erforderlichen personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben.

§ 16

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 15.04.1997 außer Kraft. Notwendige Änderungen dieser Wahlordnung werden nach Anhörung oder auf Antrag des Kinder- und Jugendparlamentes von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Neustadt in Holstein, 21.03.2005

Stadt Neustadt in Holstein
Der Bürgermeister
Henning Reimann
Bürgermeister

**Veröffentlicht:
LN 24.03.2005**